WKO BANK · VERSICHERUNG

Newsline Juli 2015

der Bundessparte Bank und Versicherung[1]

INHALTSÜBERSICHT

- TOPTHEMEN
- BANKAUFSICHTSRECHT
- STEUERRECHT
- KAPITALMARKTRECHT
- ZAHLUNGSVERKEHR
- VERSICHERUNGS- /PENSIONSKASSENFRAGEN
- SONSTIGE THEMEN

• TOPTHEMEN

STEUERREFORM 2015/2016

Einführung eines zentralen Kontenregisters

In der Plenarsitzung des Nationalrates am 7. Juli wurden alle Gesetzesvorhaben, mit denen die Steuerreform umgesetzt wird, somit auch das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Kapitalabfluss-Meldegesetz beschlossen. Die neuen Regelungen sollen grundsätzlich mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

Das zentrale Kontenregister wird alle österreichischen Konten (inklusive Sparbücher und Wertpapierdepots) bei Kreditinstituten iSd § 1 Abs. 1 BWG umfassen, somit Unternehmens- und Privatkonten. Die Institute haben dem Kontenregister laufend die erforderlichen Daten zu übermitteln, *wobei hier die Details noch in einer Durchführungsverordnung des BMF geregelt werden. Nach ersten Informationen soll das Kontenregister Mitte 2016 fertig aufgesetzt sein.* Die Übermittlungspflicht beginnt rückwirkend per 1.3.2015. Das Bankgeheimnis soll künftig für Zwecke des automatischen Informationsaustausches und für Abgabenverfahren durchbrochen werden (für Finanzstrafverfahren und gerichtliche Strafverfahren war es das bis dato schon). Im Begutachtungsentwurf waren de facto keine Zugriffsbeschränkungen zum zentralen Kontenregister vorgesehen.

Folgende Daten sind an das Kontenregister zu melden:

[1] Änderungen/Neuerungen im Vergleich zur Newsline vom Juni 2015 sind kursiv und blau unterlegt.

- bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben; sofern dieses über das Stammzahlenregister nicht ermittelt werden konnte, sind Name, Adresse, Geburtsdatum und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen;
- bei juristischen Personen die Stammzahl des Unternehmens gem. § 6 E-GovG; sofern diese nicht ermittelt werden kann, sind Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen;
- allfällige gegenüber dem Kreditinstitut hinsichtlich des Kontos oder des Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer;
- die Kontonummer bzw. Depotnummer;
- der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots;
- die Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes.

Das Kontenregister wird beim BMF angesiedelt, jede Abfrage soll protokolliert werden; über FinanzOnline sollen Betroffene abfragen können, welche Daten gespeichert sind.

Eine Konteneinschau (Kontoöffnung) wird ermöglicht, wenn begründete Zweifel an den Angaben des Steuerpflichtigen bestehen, die Einsichtnahme notwendig und geeignet ist, diese Zweifel aufzuklären und dies in Hinblick auf die Geheimhaltungsinteressen des Steuerpflichtigen verhältnismäßig ist. Jedes Auskunftsverlangen für eine Konteneinschau muss vom Leiter der Abgabenbehörde genehmigt werden (Vier-Augen-Prinzip). Dies gilt jedoch nicht für eine bloße Registerabfrage.

Bei jeder beabsichtigten Konteneinschau sowohl im Abgaben- als auch im Finanzstrafverfahren muss eine Genehmigung durch einen Richter vorliegen, sofern der Geprüfte die Konteneinschau ablehnt. Das Gericht hat innerhalb von drei Tagen darüber zu entscheiden. Genehmigt der Richter das Ansuchen auf Konteneinsicht, so kann der Geprüfte ein nicht aufschiebendes Rechtsmittel beim Bundesfinanzgericht einbringen. Lehnt das Gericht rückwirkend die Konteneinschau ab, so gilt ein Verwertungsverbot im weiteren Verfahren.

Die neue Rechtslage stellt insofern eine gewisse Besserstellung zur bisherigen Rechtslage dar, wo bei Finanzstrafverfahren erst ab einer Höhe von 100.000 Euro ein Rechtsmittel an ein Gericht möglich ist.

Darüber hinaus sieht ein neues Kapitalabfluss-Meldegesetz vor, dass Kapitalabflüsse von mindestens 50.000 Euro von Konten oder Depots natürlicher Personen rückwirkend ab 1. März 2015 zu melden sind. Ausgenommen sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmen. Die Meldepflicht ist erstmalig für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 wahrzunehmen, wobei die Meldung spätestens bis 31. Oktober 2016 (ursprünglich bis 31. März 2016) zu erstatten ist.

*Weiters sieht das Kapitalabfluss-Meldegesetz vor, dass auch **Kapitalzuflüsse** aus der Schweiz (Jänner bis Dezember 2012) und aus Liechtenstein (Jänner 2012 bis Dezember 2013) rückwirkend zu melden sind. Begründung: Die Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein, wonach Abflüsse von dieser Seite erst ab 1.1.2013 bzw. ab 1.1.2014 an das BMF gemeldet werden müssen; für den Zeitraum davor besteht in der Schweiz und Liechtenstein keine Gesetzesgrundlage, sodass diese Staaten hier keine Informationen an Österreich weitergeben. Daher sei ein weiteres Meldegesetz mit einem begrenzten Anwendungszeitraum notwendig, um festzustellen welche größeren Beträge im genannten Zeitraum auf österreichische Bankkonten zugeflossen sind. Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse auf Konten von natürlichen Personen; ausgenommen sind Geschäftskonten. Weiters meldepflichtig sind Zuflüsse auf Konten von liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten. Die Meldungen sind bis 31. Dezember 2016 zu erstatten.*

Nachversteuerung von Kapitalzuflüssen oder Selbstanzeige:
Die Betroffenen haben die Möglichkeit einer anonymen Einmalzahlung (Nachversteuerung) oder einer Selbstanzeige. Bis 31.3.2016 kann eine Nachversteuerung iHv 38% vorgenommen werden. Der Betrag ist vom meldepflichtigen Institut bis 30.9.2016 einzubehalten und abzuführen. Als Alternative zur anonymen Einmalzahlung ist eine Selbstanzeige möglich. Diese löst allerdings, zusätzlich zur Steuernachzahlung, einen Zuschlag von 5 bis 30% des hinterzogenen Betrages aus. Diese Alternative ist daher wohl nur bei kleineren Beträgen interessant.

Abgabenrechtlicher Teil
Die für Banken und Versicherungen wesentlichsten Änderungen betreffen:

Einkünfte aus Kapitalvermögen
Bei der Besteuerung von Kapitalvermögen werden folgende Änderungen vorgesehen:
- Der besondere Steuersatz in Höhe von 25% wird künftig nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung kommen. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wird der Steuersatz ab 2016 auf 27,5% angehoben und damit die Kapitalertragssteuer (KESt) für Dividenden und die sogen. Wertpapier-KESt (Wertzuwachssteuer) angehoben.
- Die Vorschreibung der KESt bzw. der Abzugsteuer an den Empfänger der Kapitalerträge hat dann zu erfolgen, wenn die Haftung des Abzugsverpflichteten nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre.

Auslaufen der Sonderausgaben
Auslaufen der Absetzbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, sowie von Arbeitnehmerbeiträgen zu Pensionskassen, als sogen. Topf-Sonderausgaben.

Einlagenrückzahlungen
Die derzeit bestehende Wahlmöglichkeit, die unternehmensrechtliche Ausschüttung eines Bilanzgewinnes steuerlich entweder als Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu behandeln, wird eingeschränkt und eine Verwendungsreihenfolge vorgesehen.

Die Bundessparte hat zur gesamten Steuerreform insbesondere zum Bankenpaket eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

POSITION der Bundessparte

- Die Bundessparte kritisierte die Eingriffe in die finanzielle Privatsphäre. Gerade Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass ein derartiges Register erheblichen Aufwand bedeutet. Überdies wird damit das Vertrauen in den Schutz der finanziellen Privatsphäre strapaziert und widerspricht der Planungssicherheit gerade im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für den automatischen Informationsaustausch.
- *Der nunmehr vorgesehene Rechtsschutz bei der Konteneinschau wird im Sinne der Kunden begrüßt.*
- *Inakzeptabel ist, die Kosten (zB für das bereichsspezifische Personenkennzeichen) auf die Banken über zu wälzen. Schließlich ist der Staat Nutznießer des Registers.*
- *Das Gesetz sieht vor, dass die Übermittlungspflicht der Kreditinstitute mit der durch Verordnung festgelegten Inbetriebnahme des Kontenregisters beginnt. Hier braucht es ausreichende Vorbereitungsfristen für die Institute in der Verordnung des BMF.*
- *Das Kapitalabfluss-Meldegesetz ist u.a. auch datenschutzrechtlich bedenklich. Aufgrund aktueller höchstgerichtlicher Rechtsprechung erscheint das Melden von personenbezogenen Informationen sowie von Finanzinformationen, welche überdies auch Aufschluss über die private Lebensführung zulassen könnten, ohne dass es einen konkreten (strafrechtlich relevanten) Verdacht gibt, unverhältnismäßig. Darüber hinaus ist die Zusammenrechnung der Transaktionen aufgrund unklarer Gesetzesbegriffe schwer administrierbar.*
- Auch die Anhebung der KESt auf 27,5% für Dividendenerträge und auf Wertzuwächse wird im Hinblick auf den Kapitalmarkt kritisch beurteilt. Die unterschiedlichen KESt-Beträge (25% auf Sparbuch, 27,5% auf Dividenden) stellen überdies einen weiteren Mehraufwand dar, da diese unterschiedlichen Steuersätze auch in den Systemen abgebildet werden müssen.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bericht-Steuerkommission-2014.html

EINLAGENSICHERUNG - BUNDESGESETZ ÜBER DIE EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG (ESAEG)

Im Plenum des Nationalrates wurde Anfang Juli auch das ESAEG in der Fassung der Regierungsvorlage mit einem Abänderungsantrag in zweiter Lesung beschlossen. Im Rahmen des parlamentarischen Prozesses konnten aufgrund intensiver Bemühungen nachstehende Verbesserungen erreicht werden:

- *Verhältnis §103 zu § 37a BWG – Für die technische Umsetzung der Informationsverpflichtungen konnte eine längere Übergangsfrist bis 1.1.2016 erreicht werden.*
- *Kreditinstitute können nunmehr bis zum 31. Dezember 2018 von der Sicherungseinrichtung ihres Fachverbandes in die Sicherungseinrichtung eines anderen Fachverbandes wechseln, ohne dass damit auch zwingend ein Fachverbandswechsel des Kreditinstituts einhergehen muss. Voraussetzung ist die Zustimmung der beiden betroffenen Einlagensicherungseinrichtungen.*
- *Es wurde eine Haftung des Bundes für aufgenommene Fremdmittel vorgesehen, wobei diese Ermächtigung nur deklaratorischen Charakter hat, da im Bedarfsfall ein gesondertes anlassbezogenes Haftungsgesetz erforderlich ist.*
- *Dass auch die Fachverbände der Kreditwirtschaft Gesellschafter der von der Wirtschaftskammer Österreich zu gründenden Haftungsgesellschaft sein können, wurde klargestellt.*

Auf EU-Ebene wird auch angesichts der Ereignisse in Griechenland die Einführung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems diskutiert. Dieses wird jedoch von der Bundessparte angesichts der Gefahr einer Verunsicherung der Sparer äußerst kritisch beurteilt. Die damit verbundene Vergemeinschaftung von Risiken ist derzeit nicht vorstellbar. Nationale Einlagensicherungssysteme sollen für Bankenkrisen anderer Mitgliedstaaten nicht haften.

Von EBA wurden bereits Standards bzw. Guidelines gemäß der Einlagensicherungs-Richtlinie veröffentlicht:
So hat EBA im Mai 2015 die finalen Guidelines betreffend Beiträge und Zahlungsverpflichtungen veröffentlicht, die eine risikobasierte Beitragsberechnung vorsehen, die an das Risikoprofil der Kreditinstitute angepasst ist. Weiters spezifizieren die EBA-Leitlinien in der Thematik „Zahlungsverpflichtung" die Möglichkeiten der Einlagensicherungssysteme, Kreditinstitute zu ermächtigen, bis zu 30% der Zahlungsverpflichtungen in Form von gesicherten Zusagen auf Anfrage zu zahlen.

POSITION der Bundessparte

- Die österreichische Kreditwirtschaft ist sich der Wichtigkeit und Bedeutung der Einlagensicherung für das Vertrauen in den Finanzmarkt bewusst. Die Umsetzung bedeutet für Gesetzgeber, Aufsicht und betroffene Kreditinstitute eine enorme Herausforderung.
- Angesichts der überproportionalen Bankenabgabe in Österreich ist es unerlässlich zumindest die Dotierung von Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds auf die Bankenabgabe anzurechnen.
- *Es wird begrüßt, dass durch die im parlamentarischen Prozess aufgenommene Übergangsbestimmung den österreichischen Banken die Chance eingeräumt wird, ihre IT auf die komplexen Anforderungen vorzubereiten.*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Umsetzung-Einlagensicherungsrichtlinie-Neue-Seite.html

ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ (ALTFG)

Auch die Regierungsvorlage zum Alternativfinanzierungsgesetz wurde am 7. Juli im Nationalrat beschlossen. Damit wird in Österreich ein Rechtsrahmen für Crowdfunding-Finanzierungen geschaffen. Das AltFG sieht für alternative Finanzierungen von KMU, die 150 oder mehr Anlegern angeboten werden, ein Mehrstufenmodell vor:

- 100.000 bis 1,5 Mio € Emission: Informationsverpflichtung. Die Information ist auf Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu prüfen.
- 1,5 Mio € bis 5 Mio €: vereinfachter Prospekt gem. Kapitalmarktgesetz
- Ab 5 Mio €: volle Prospektpflicht gem. Kapitalmarktgesetz

Weiters wird eine Einzelanlagebeschränkung vorgesehen: Ein einzelner Anleger darf grundsätzlich nicht mehr als 5.000 € pro Projekt investieren (bei entsprechendem Einkommen oder Vermögen kann diese Grenze überschritten werden).

Alternative Finanzinstrumente können (müssen aber nicht) über spezielle Internetplattformen vertrieben werden; Betreiber müssen entweder über

(i) eine Konzession nach GewO (gewerblicher Vermögensberater) oder

(ii) über eine (sogen. kleine) WAG-Konzession verfügen (Wertpapierdienstleistungsunternehmen).

Somit werden insbesondere Banken und Versicherungen (aber auch Wertpapierfirmen) aus nicht rechtfertigbaren Gründen vom Betrieb einer sogen. Crowdfunding-Internetplattform ausgeschlossen. Obwohl hier beide Regierungsparteien auf höchster Ebene mehrmals versichert haben, dass diese Möglichkeit auch Banken und Versicherungen offen stehen soll und obwohl dazu auch ein entsprechender Änderungsantrag durch die WKÖ eingebracht wurde, wurde das Gesetz letztlich in der Form der Regierungsvorlage beschlossen.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte begrüßt das Gesetz, kritisiert aber, dass das Betreiben dieser Plattformen nicht auch Banken und Versicherungen (im Sinne eines Level-Playing-Fields) offen steht. Hier muss eine Gesetzesänderung bei der nächsten Gelegenheit vorgenommen werden.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Alternativfinanzierungsgesetz.html

BANKENABGABE

Weiterhin laufen intensive Bemühungen, die überproportionale Belastung österreichischer Banken durch die Bankenabgabe zu streichen. Auf die insgesamt auch für den Standort nachteiligen Auswirkungen machen die Spitzenvertreter der Branche und Sparte aufmerksam. Gerade angesichts der bevorstehenden Dotierung von Abwicklungs- und Einlagensicherungsfonds im Ausmaß von ca. 370 Mio. Euro ist umso mehr eine Lösung dieser Thematik erforderlich.

Auch die OeNB hat jüngst die Höhe der Belastung der österreichischen Banken und damit die Abschaffung dieser auch im europäischen Kontext nicht mehr rechtfertigbaren Steuer releviert.

SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR SYSTEM-RELEVANTE BANKEN

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat am 1. Juni 2015 empfohlen 11 Banken (darunter die in CEE stark vertretenen Banken) zusätzliche Kapitalpuffer von kumuliert bis zu 3% vorzuschreiben. Dies wird mit strukturellen Besonderheiten des österreichischen Bankensektors begründet (Risiko in Osteuropa, überdurchschnittliche Größe des heimischen Bankensektors). Die FMA wird nun über den Sommer eine entsprechende Verordnung ausarbeiten.

Der Systemrisikopuffer soll für jene Banken, für die ein Systemrisikopuffer von 3% aktiviert wird (betrifft die drei Großbanken mit CEE-Exposure), stufenweise eingeführt werden. Daher wird für diese Banken für die Übergangszeit von 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 ein Systemrisikopuffer von 2% vorgeschrieben. Die Kapitalpuffer sind auf die jeweils gültige aufsichtliche SREP-Ratio aufzuschlagen (die zuletzt im Rahmen des Comprehensive Assessment für signifikante österreichische Banken mit 8 % CET1 Kapital festgelegt wurde).

Hinsichtlich eines Antizyklischen Kapitalpuffers hat sich das FMSG dafür ausgesprochen, dass ein solcher Puffer derzeit nicht notwendig sei.

POSITION der Bundessparte

Noch höhere, über europäische Vorgaben hinausgehende Kapitalanforderungen für österreichische Banken sind auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten kritisch zu beurteilen. Zusammen mit der überproportionalen Bankenabgabe können noch höhere Kapitalvorgaben Auswirkungen auf die Kreditvergabekapazität haben. V.a. wurden die Puffer beschlossen, ohne die zukünftigen MREL-Kapitalvorgaben aus der BRRD (siehe weiter unten) und die SREP-Entscheidungen der EZB abzuwarten.

Bankenabgabe plus Abwicklungsfonds plus Einlagensicherungsfonds plus höhere zusätzliche Kapitalpuffer müssen die österreichischen Banken, insbesondere bei ihrer Kernaufgabe, der Finanzierung von

Unternehmen (vor allem KMU) beeinträchtigen. Nur ein wettbewerbsfähiger Finanzmarkt sichert die ausreichende Versorgung der Wirtschaft mit Krediten.
Durch intensive Verhandlungen und Einholung einer wissenschaftlichen Expertise konnte hier zumindest noch eine Übergangsfrist für die 3% Anforderung erreicht werden.

• BANKAUFSICHTSRECHT

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

Ende April 2015 wurde der Beschluss über die Gesamtaufsichtskosten der EZB-Bankenaufsicht veröffentlicht. Insgesamt belaufen sich die Kosten demnach für November 2014 bis Dezember 2015 auf € 326 Mio. (€ 30 Mio. für die Kosten, die in den letzten zwei Monaten des Jahres 2014 entstanden und € 296 Mio. für den voraussichtlichen Aufwand für 2015). 89 % des Gesamtbetrags entfallen auf die 123 signifikanten Bankengruppen.

Weiters liegt seit Ende März die finale EZB-FINREP-Meldeverordnung (sogen. FINREP-Extension) vor. Damit wird der Anwendungsbereich von FINREP auf alle SSM-Banken (auf Solo-Level) ausgedehnt. Die EZB betont, dass mit dem vorliegenden Entwurf keine Verpflichtung verbunden sei, zukünftig nach IFRS zu melden. Die Granularität der zu übermittelnden Daten richtet sich nach der Größe der Bank (Proportionalität), wobei es hier vier unterschiedliche Meldeumfänge geben wird. Signifikante Banken müssen bereits per 31.12.2015 die Meldungen einbringen. Für Töchter von signifikanten Gruppen (inkl. Auslandstöchter in Nicht-SSM-Staaten und Drittstaaten) gilt als Referenzdatum der 30.6.2016. Für alle nicht-signifikanten Banken ist die erste Meldung mit 30.6.2017 abzugeben.

Generell bringt die neue Aufsichtsstruktur mehr Harmonisierung und damit u.a. weniger mitgliedstaatliche Ausnahmeregelungen.

Folgende Themen sind als Prioritäten des SSM für 2015 zu nennen:

- Prüfung der Geschäftsmodelle
- Review der internen Modelle (betrifft hauptsächlich die signifikanten Institute; hier soll u.a. die Methodologie , nach er interne Modelle und wesentliche Änderungen daran genehmigt werden, harmonisiert werden)
- Neuerungen beim Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) inkl. Vorschreibung individueller CET1-Kapitalvorgaben in der Säule 2. V.a. soll der SREP inkl. individuelle Kapitalvorgaben auch auf less-significant institutions (LSI), insbesondere auf die High-Priority-LSI ausgedehnt werden. *Wesentliche Entscheidungen fallen dazu über den Sommer.*
- IT-Systeme (insb. Effizienz und auch Cybercrime)
- Wahlrechte in CRR/CRD: der grundsätzliche Review dieser Behördenwahlrechte ist sehr weit gefasst und betrifft nicht nur die klassischen Behörden – und Mitgliedstaatenwahlrechte, sondern alle Bereiche, wo die nationale Aufsicht bzw. der Mitgliedstaat über diskretionären Spielraum verfügen (z.B. auch Bewilligungstatbestände). Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die Bereiche Großkredite, Übergangsbestimmungen bzgl. Eigenmittel und Bewilligungstatbestände im Zusammenhang mit Liquidität diskutiert. *Ob es in diesem Bereich eine Konsultation der Industrie geben wird, ist noch nicht bekannt. Sollte jedoch eine EZB-Verordnung erlassen werden, muss in jedem Fall eine Konsultation durchgeführt werden. Im Sommer soll hier ein erster Zwischenstand seitens EZB veröffentlicht werden.*

Der nächste Stresstest wird 2016 stattfinden, in der Folge dann alle zwei Jahre.

Die EZB-Großkreditdatenbank (Analytical Credit Dataset – AnaCredit) wird mit Meldestichtag 31.1.2018 starten. Hier ist ein Loan-by-Loan-Reporting ab 25.000 EUR mit monatlicher Meldefrequenz vorgesehen. Generell wird Ana Credit in drei Phasen bis 2020 implementiert. In der ersten Phase sollen nur Kredite an juristische Personen gemeldet werden. *Die endgültige EZB-Verordnung ist für Herbst 2015 zu erwarten.*

Die Bundessparte steht in regelmäßigem Kontakt mit der EZB und der nationalen Aufsicht, um eine adäquate Interessenvertretung der österreichischen Institute (vor allem auch der indirekt beaufsichtigten) sicherzustellen. So findet etwa mit den Generaldirektoren Vesala und Ibel (Leiter der GD III und IV in der EZB-Bankenaufsicht) ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

POSITION der Bundessparte

- Nach wie vor muss alles daran gesetzt werden, in der neuen Aufsichtsarchitektur Mehrgleisigkeiten zu vermeiden.
- Auch unter Effizienzgesichtspunkten ist eine klare Aufgabenverteilung zwischen EBA, EZB und nationaler Aufsicht notwendiger denn je. Dies gilt insbesondere auch für den Meldebereich. *Positiv ist, dass sich im Bereich des SRB (Single Resolution Board) eine Kooperation zu Meldeanforderungen mit der EZB abzeichnet.*
- Ein gelebtes Proportionalitätsprinzip ist angesichts der weiter zunehmenden Komplexität unerlässlich.
- Weitere Belastungen der Kreditwirtschaft, etwa die geplante Kostenüberwälzung für EBA, ESMA, EIOPA, sind angesichts der ohnehin schon bestehenden Belastungen nicht akzeptabel.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bankenunion_-_Einheitlicher_Abwicklungsmechanismus.html

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS/SRM ABWICKLUNGSFONDS (BRRD/SRM)

Abwicklungsfonds - BaSaG

Als Zielausstattung bis 31.12.2015 ist gemäß § 125 Abs. 1 BaSAG 0,1% der gesicherten Einlagen aller in Österreich zugelassenen CRR-Kreditinstitute vorgesehen (665 Kreditinstitute).

Die FMA als Abwicklungsbehörde holt derzeit die notwendigen Informationen auf Einzelinstitutsebene zur Festsetzung des jährlichen Beitrags zum Abwicklungsfonds gem. delegierter Verordnung 2015/63 der Kommission ein. Hierzu hat es mit Vertretern der Kreditwirtschaft Gespräche hinsichtlich der Beiträge und Vorgehensweise gegeben:

Die in Artikel 14 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung 2015/63 genannten Informationen werden dabei soweit wie möglich aus dem vorhandenen Meldewesen entnommen, zum Teil jedoch direkt von den Instituten erhoben.

Gemäß § 126 BaSAG hat die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für 2015 die Beiträge zum nationalen Abwicklungsfonds einzuheben. Der Gesamtbeitrag errechnet sich wie folgt:

- *0,1% der gedeckten Einlagen gem. ESAEG zum Stichtag 31.7.2015*

Für 2015 bedeutet dies:

- *gedeckte Einlagen sind Einlagen iSd ESAEG (bzw. gem. Art. 6 Abs. 1 der RL 2014/49/EU unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben iSv Art. 6 Abs. 2 der RL 2014/49/EU)*
- *Eigenmittel sind Eigenmittel gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 CRR.*

Der somit festgestellte Beitrag wird auf alle österreichischen CRR-Institute aufgeteilt. Dieser Grundbeitrag errechnet sich wie folgt: Bilanzsumme minus Eigenmittel minus gedeckte Einlagen dividiert durch Bilanzsumme minus Eigenmittel minus gedeckte Einlagen aller CRR-KI.

Kleinere Institute (u.a. mit Bilanzsumme unter 1 Mrd. EUR) werden in sechs Kategorien eingeteilt und pauschaliert.

Abwicklungsfonds - SRM

Die Durchführungsverordnung zur Berechnung der Ex-ante-Beiträge zum europäischen Abwicklungsfonds liegt vor und ergänzt die EU-Verordnung 806/2014, mit der ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus und ein einheitlicher Abwicklungsfonds errichtet werden. Diese gilt ab 1. Jänner 2016 bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Übertragung von Beiträgen auf den Fonds erfüllt sind.

Auf internationaler Ebene (FSB) laufen die Arbeiten für die sogenannte Total Loss Absorbency Capacity (TLAC). Nach diesen in einem Konsultationspapier dargestellten Vorschlägen soll vorerst für internationale Großbanken zusätzlich eine Abwicklungskapitalquote definiert werden. Die Bundessparte hat in ihrer Stellungnahme dazu die Grundintention zwar anerkannt, jedoch überzogene quantitative und qualitative Zusatzkapitalanforderungen kritisiert. In der Folge ist eine Übernahme in EU-Recht zu erwarten. Darüber hinaus schreibt die BRRD ein ähnliches sogen. Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) vor. Anders als TLAC sieht MREL jedoch vor, dass der jeweilige Kapitalbedarf der Bank Instituts-individuell festgelegt wird. *Hier wurde der entsprechende Standard von EBA Anfang Juli als Entwurf veröffentlicht. Die Kommission muss noch der finalen Version vor Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmen. Nachdem hier noch Abstimmungen mit dem im Herbst zu erwartenden finalen TLCA-Standard des FSB vorgenommen werden, kann die Verabschiedung des finalen EBA-MREL-Standards daher noch dauern. Gemäß dem Entwurf kommt der Abwicklungsbehörde relativ viel Flexibilität bei den MREL-Vorgaben zu.* Da die Institute keinen Einblick in die Abwicklungspläne der Aufsicht haben, sind die MREL-Quoten derzeit noch schwer abschätzbar. Dies erschwert neben den Anforderungen aus dem Puffer-Regime die Kapitalplanung. *Wettbewerbsverzerrungen können sich für europäische Banken ergeben, nachdem die Systemrisikopuffer hier in die MREL-Berechnungsbasis einfließen sollen, anders als bei TLAC.*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Bankenunion.html/ https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Krisenmanagement2.html

BASEL III/BASEL IV

Mitte 2016 wird die Evaluierung der Leverage Ratio beginnen. Es ist davon auszugehen, dass die Kommission bis Ende 2016 einen Vorschlag unterbreiten wird und die Leverage Ratio als verbindliche Kennziffer per 1.1.2018 eingeführt wird.

NSFR (Net Stable Funding Ratio): In-Kraft-Treten ab 1.1.2018; Bis 31.12.2015 hat EBA einen Report über die Auswirkungen zu erstellen. Die KOM muss dann bis 31.12.2016 einen Vorschlag über die genaue Kalibrierung der NSFR vorlegen.

Basel 3.5/Basel 4 bereits in Diskussion

Im Dezember 2014 hat der Basler Ausschuss Vorschläge zur Revision des Kreditrisiko-Standardansatzes vorgelegt. Der neue Standardansatz soll demnach auch teilweise als Floor (Mindestkapitalerfordernis) für IRB-Modelle eingeführt werden. Der Basler Ausschuss führt noch 2015 eine Auswirkungsstudie zu den Vorschlägen durch, auf deren Basis die endgültige Festlegung der Risikogewichte im Standardansatz vorgenommen werden soll. Die Bundessparte hat dazu im März eine kritische Stellungnahme eingebracht. Das Konzept brächte insgesamt einen deutlich höheren Kapitalbedarf und höhere Risikogewichte für KMU- und Bankenforderungen. Gewerbliche Immobiliensicherheiten könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Kritisch zu beurteilen ist auch der Verzicht auf externe Ratings. Da Wirtschaft und Banken gleichermaßen betroffen wären, wird gemeinsam versucht, Verbesserungen zu erreichen. Dies ist umso wichtiger als von einer Übernahme in EU-Recht auszugehen ist. *Möglicherweise wird es zum neuen Standardansatz noch eine weitere Konsultation geben, nachdem die derzeit vorliegenden Vorschläge im Basler Ausschuss sehr kontroversiell diskutiert werden.*

2015 soll auch noch eine Konsultation zur Überarbeitung des IRB-Ansatzes folgen. Generell sollen auch für Marktrisikomodelle und Modelle, mit denen die Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko bestimmt werden, Floors basierend auf den jeweiligen Standardansätzen, vorgesehen werden. Darüber hinaus sind in der zweiten Jahreshälfte 2015 auch neue Eigenkapitalvorgaben für das Marktrisiko (Standardansatz und Modellansatz) und das Operationelle Risiko (hier nur den Standardansatz und den Basisindikatoransatz betreffend) vom Basler Ausschuss geplant.

Anfang Februar veröffentlichte der Basler Ausschuss zudem die überarbeiteten Standards zur Säule 3 Offenlegung, die für international tätige Banken ab 2016 gelten sollen. Ob dieser Anwendungsbereich bei legistischer Übernahme in den EU-Rechtsbestand ausgeweitet wird, bleibt abzuwarten. Generell sollen zukünftig mehr Daten offengelegt werden, insbesondere um die Transparenz von bank-internen Modellen (IRB-Banken) zu erhöhen.

Weiters laufen auch auf Ebene des Basler Ausschusses Diskussionen zu einer Neubewertung des Risikogehalts von Staatsanleihen. Insbesondere die EZB-Bankenaufsicht und die deutsche Bundesbank argumentieren, dass es langfristig Regeln brauche, die Kapitalunterlegungen und Großkreditlimits für Staatsanleihen vorsehen.

Des Weiteren liegt seit Anfang Juni ein Konsultationspapier des Basler Ausschusses zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch mit Vorschlägen für eine Säule I Kapitalunterlegung vor. Dadurch sollen die derzeit gültigen Principles for the management and supervision of interst rate risk aus 2004 ersetzt werden. In dem Dokument werden zwei Optionen vorgeschlagen: (i) verpflichtende Eigenkapitalunterlegung in Säule I (ii) oder (wie bisher) eine Unterlegung in Säule II, wobei hier neue Offenlegungsverpflichtungen hinzutreten würden. Vor allem würde jedoch der vorgeschlagene Säule-I-Ansatz als Fallback herangezogen werden, durch den die Mindesthöhe der Säule-II-Eigenkapitalunterlegung determiniert werden würde.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Basler_Ausschuss.html

EBA-VERGÜTUNGS-GUIDELINES

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) finalisiert derzeit eine Überarbeitung der Vergütungs-Guidelines, die auf Art. 94 CRD IV basieren. Aufgrund einer sehr strengen Rechtsauslegung der Europäischen Kommission ist zu erwarten, dass ab Anfang 2016 in diesem Bereich das Proportionalitätsprinzip de facto abgeschafft bzw. erheblich eingeschränkt wird. Bis dato sind alle nicht komplexen Banken und auch kleinere Boni von komplexeren Banken von der Anwendung der speziellen Vergütungsbestimmungen ausgenommen. Künftig sollen alle Banken und alle Boni erfasst sein.

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen bedeuten im Kern, dass nunmehr alle, auch mittlere und kleinere Banken sehr aufwendige Regeln im Zusammenhang mit der Vergütung Ihrer Mitarbeiter einzuhalten haben. Interessant erscheint dabei, dass sich am Wording des Richtlinientextes seit der erstmaligen Einführung der Vergütungsbestimmungen durch die CRD III 2010 auch durch die CRD IV nichts Wesentliches geändert hat. Erst im Zuge der Überarbeitung der Guidelines hat sich bei EBA (nicht jedoch bei vielen mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden) die Rechtsmeinung verfestigt, dass das Proportionalitätsprinzip nicht mehr in Einklang mit dem Richtlinientext stünde. Die Kommission hat diese sehr formal-juristische Sichtweise bestätigt.

EBA hat selbst eingestanden, dass es aus Policy-Gründen nicht sinnvoll ist und keinen Mehrwert bringt, die Vergütungsbestimmungen auf alle Banken und alle Boni auszudehnen. EBA wird unseren Informationen nach selbst der Kommission vorschlagen, hier eine Änderung des Richtlinientextes durch die Co-Gesetzgeber Rat und Parlament vorzuschlagen. Eine Möglichkeit wäre hier für die Kommission Mitte 2016 einen Änderungsvorschlag vorzulegen, nachdem gemäß Art. 161 Abs. 2 CRD IV ein entsprechender Review-Bericht durch die Kommission vorzulegen sein wird.

In Österreich fällt derzeit ein Bonus unter 30.000 EUR bzw. unter 25% des fixen Jahresgehalts nicht unter die speziellen Vergütungsbestimmungen betreffend Zurückstellung. Darüber hinaus sind nicht komplexe (somit v.a. kleinere und mittlere Banken) generell von den wesentlichen Vergütungsbestimmungen ausgenommen. Die Umstellung der gesamten Vergütungs-Policies würde in Österreich enormen (bürokratischen) Aufwand verursachen. Jedes Institut müsste eine eigene Risk-Taker-Analyse durchführen. Boni müssten auf mehrere Jahre gestreckt und dürften nur mehr teilweise in Cash ausbezahlt werden. Der Rest müsste in Wertpapieren des Instituts ausbezahlt werden. Darüber hinaus müssten aber auch kleinere Boni bei größeren Banken den komplizierten Vergütungsregeln unterworfen werden, obwohl solche Boni wohl kaum spürbare Auswirkungen auf das Risikoprofil der Bank haben werden. Vor allem werden damit Mitarbeiter einem Regelwerk unterworfen, die gar nicht über die Möglichkeit verfügen, das Risikoprofil der Bank signifikant zu erhöhen.

POSITION der Bundessparte
EBA und die Kommission müssen von ihrem nicht korrekten juristischen Standpunkt abrücken. Sollte dies nicht erreichbar sein, sprechen wir uns für eine möglichst rasche Änderung der CRD IV aus und

weisen darauf hin, dass eine Änderung erst Ende 2016 zwar prinzipiell positiv wäre, jedoch einen nicht rechtfertigbaren Aufwand für die Zwischenzeit bedeuten würde, da die EBA-Guidelines dann wahrscheinlich ab Anfang 2016 Anwendung finden würden, somit alle Banken ihre Systeme adaptieren müssten, um dann später wieder zum aktuellen Status Quo zurückkehren zu können.
Zu überlegen wäre in diesem Fall, ob man nicht seitens der Aufsicht für die Übergangszeit die EBA-Guidelines - die ja keine verpflichtenden Standards darstellen - nicht anwendet.

TRENNBANKEN-VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION

Der Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung bezüglich struktureller Eingriffe in den Bankensektor (sogen. Bankenstrukturreform-Vorschlag) sieht u.a. das Verbot des Eigenhandels mit Finanzinstrumenten (nicht jedoch in Staatsanleihen), Rohstoffen und bestimmten Hedgefonds und die Ermächtigung der Aufsichtsbehörden vor, von Banken die Abtrennung weiterer potenziell riskanter Handelsgeschäfte vom Einlagengeschäft zu verlangen.

Im EP hat der Berichtsentwurf von MEP Hökmark bei der Abstimmung Ende Mai keine Mehrheit gefunden, sodass nun ein neuer Bericht vorgelegt werden muss. Der Berichtsentwurf war in vielen Bereichen praktikabler als die sehr weitgehenden Vorschläge der Kommission. Berichterstatter bleibt weiterhin MEP Hökmark.

Im Rat kam es im Juni zu einer Einigung. Die Verhandlungsposition, über die mit dem EP verhandelt werden muss, sobald es auch eine gemeinsame Position formuliert hat, sieht folgendes vor:
Die Regelungen sollen circa 30 EU-Banken betreffen. Alle Institute, die mehr als 70 Mrd. EUR Handelsvolumen haben oder wo dieses mindestens 10% der Bilanzsumme ausmacht und das Einlagengeschäft über 35 Mrd. EUR liegt, sollen unter den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen.
Bei den betroffenen Instituten unterscheidet der Vorschlag des Rates in zwei Gruppen. Zwar gilt für alle betroffenen Institute die Pflicht, den Eigenhandel auszugliedern und Beteiligungen an Hedgefonds vom Kerngeschäft abzutrennen. In Gruppe 2 haben Institute jedoch die Möglichkeit, Geschäfte aus dem Eigenhandel herausrechnen zu lassen, sofern sie die Aufsicht überzeugen können, dass diese Aktivitäten an Kundenaufträge gekoppelt sind oder dem Market-Making dienen. In der Gruppe 1, worunter Banken mit einem Handelsgeschäft ab 70 Mrd. EUR fallen, sollen diese einer Einzelprüfung unterzogen werden, auf deren Basis die Aufsicht das Recht hat, die Abspaltung zusätzlicher risikoträchtiger Geschäfte zu verlangen oder zur Risikoabdeckung eine Erhöhung des Eigenkapitals vorzuschreiben.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Liikanen_Report.html

• KAPITALMARKTRECHT

KAPITALMARKTUNION

Das Projekt „Kapitalmarktunion“ mit einer vorgesehenen Weiterentwicklung und tieferen Integration der Kapitalmärkte stellt einen der Schwerpunkte der EU-Kommission dar.

Konsultation zum Grünbuch „Kapitalmarktunion“
Das Grünbuch enthält Vorschläge zur Schaffung eines europäischen Binnenmarktes für Finanzierungsinstrumente, mehr Information über die Bonität von KMUs für Anleger, die Förderung von Private Placement im Zusammenhang mit Emissionen oder auch die Förderung von Private Equity und Venture Capital. Für Banken, Pensionsfonds und Versicherungen soll es einfacher werden, in (langfristige) Infrastrukturprojekte und KMU zu investieren, für die geringere Kapitalanforderungen als für andere Investments gelten sollen. Dies soll in CRR und Solvency II Eingang finden.

Konsultationen zu Prospektrichtlinie und Verbriefungen
Die Prospektrichtlinie soll u.a. dahingehend überarbeitet werden, Erleichterungen für KMUs zu schaffen, damit diese einfacher Kapital über den Kapitalmarkt aufnehmen können. Im Bereich der Verbrie-

fungen soll eine Belebung des Marktes für sichere, simple und hochwertige Verbriefungen erreicht werden.

Die Konsultationen liefen bis Mitte Mai. Auf Basis der Ergebnisse soll im dritten Quartal 2015 ein Aktionsplan und noch 2015 konkrete Umsetzungsvorschläge veröffentlicht werden.

Weitere Arbeitsschwerpunkte
Geplant ist für 2015 auch eine Konsultation zu einem integrierten Markt für Covered Bonds, u.a. auch um die Refinanzierung von Banken zu verbessern.

POSITION der Bundessparte

- Die Grundintention, Effekten und Wechselwirkungen von Regularien, ebenso wie ihren Auswirkungen, stärkeres Augenmerk zu schenken, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Dies gilt auch für die Verbesserung der Kapitalmarktfinanzierung.
- Auch wenn alternative Finanzierungswege der Wirtschaft ebenfalls konstruktiv gesehen werden, muss sich ihre Geeignetheit erst herausstellen und müssen Hindernisse für die in Europa so bedeutende Bankkreditfinanzierung ausgeschlossen werden.
- *Herausforderungen für die Realisierung liegen insbesondere im Steuer- und Insolvenzrechtsbereich.*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Kapitalmarktunion.html

UMSETZUNG DER UCITS V - RL (RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)

Im Juli wurde im Plenum des Nationalrates das Investmentfondsgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage mit einem Abänderungsantrag in zweiter Lesung beschlossen. Im Rahmen des parlamentarischen Prozesses konnte nachstehende Verbesserung erreicht werden:

Die bestehende Ausnahmeregelung zur Wertpapierleihe bei Spezialfonds, die von Banken gehalten werden, wird beibehalten und daher eine entsprechende Ausnahmeregelung von der für OGAW-Fonds in § 42 Abs. 5 Investmentfondsgesetz vorgeschriebenen Überbesicherung bei Wertpapierleihegeschäften geschaffen. Für Versicherungen ist eine Aufnahme von der in § 42 Abs. 5 Investmentfondsgesetz vorgesehenen Überbesicherung bei nächster Gelegenheit in Aussicht gestellt.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bundesgesetz,-mit-dem-das-Investmentfondsgesetz-2011-und-da.html

• STEUERRECHT

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERANGELEGENHEITEN

2014 haben die EU-Finanzminister die Übernahme des globalen OECD-Standard zum automatischen Informationsaustausch bestimmter Bankdaten (der sich an FATCA orientiert) in EU-Recht beschlossen (EU-Amtshilferichtlinie). Damit wurde – entsprechend der Forderung der österreichischen Kredit- und Versicherungswirtschaft - auch eine Umsetzung der erweiterten EU-Zinsenrichtlinie hinfällig.

Die österreichische Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt durch das Gesetz über den Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (GMS – Gesetz), *welches zusammen mit dem Gesetzespaket zur gesamten Steuerreform Anfang Juli im Nationalrat beschlossen wurde.* Die Informationsübermittlung soll demnach künftig jährlich über das BMF erfolgen. Die zu übermittelnden Informationen (Name, Adresse, Kontonummer, Kontosaldo, Gesamt-

bruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen etc.) beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2017.
Im Zuge der parlamentarischen Verhandlung hat die Bundessparte noch wesentliche legistische Verbesserungen für den Bereich der ausgenommenen Konten sowie bei den Strafbestimmungen erreicht. Mit dem BMF sind bereits Gespräche zu den Detailinhalten der entsprechenden Verordnungen und zu weiteren erforderlichen Umsetzungsschritten angelaufen.

POSITION der Bundessparte

- Durch die auf einen Beschluss der Spartenkonferenz zurückgehende konstruktive Position in dieser Thematik konnte u.a. sichergestellt werden, dass die Interessen der österreichischen Banken und Versicherungen, wie der Übergang zu nur einem Standard, berücksichtigt wurden.
- Die im BMF eingerichtete gemeinsame Arbeitsstruktur hat wesentliche Teile des GMSG-Entwurfs vorbereitet, um eine reibungslose Umsetzung des CRS-Standards zu ermöglichen.
- Wesentlich ist auch, dass die von US-Seite ebenfalls in Aussicht gestellte Umstellung auf FATCA-Modell I rasch gelingt, um eine Mehrfachbelastung der österreichischen Banken und Versicherungen zu vermeiden.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Richtlinien_Entwurf__Automatischer_Informationsaustausch_im.html

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Um Steuervermeidung von US-Steuerpflichtigen zu verhindern, sieht FATCA vor, dass Finanzinstitute ihre in den USA steuerpflichtigen Kunden identifizieren und an die US-Steuerbehörde IRS melden.

Kontakte mit den US-Behörden laufen, um einen synchronen Übergang auf FATCA-Modell I sicherzustellen. Es gibt laufend Kontakte mit dem BMF, um Fragen der FATCA-Umsetzung zu klären.

Da nunmehr sowohl auf OECD-Ebene als auch auf EU-Ebene der automatische Informationsaustausch von Steuerinformationen geregelt ist und dieser auch national durch das GMSG umgesetzt ist, drängt die Bundessparte darauf, dass Österreich auf FATCA- Model 1 umsteigt, um nicht unterschiedliche Meldesysteme implementieren zu müssen.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Foreign_Account_Tax_Compliance_Act_(FATCA).html

EU-FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTT)

In einer Initiative vom Jänner 2015 schlugen die Finanzminister Frankreichs und Österreichs vor, die Finanztransaktionssteuer auf eine möglichst breite Bemessungsgrundlage zu stellen und einen niedrigen Steuersatz zu vereinbaren.

Im ECOFIN Ende Juni/Anfang Juli 2015 war die Abstimmung über einen weiteren Richtlinienvorschlag geplant, diese wurde jedoch in den Herbst verschoben. Nach derzeitigem Stand tritt Frankreich weiterhin dafür ein, dass die Bemessungsgrundlage im Wesentlichen auf den Aktienhandel beschränkt wird, ohne Derivatehandel. Andere Mitgliedstaaten treten hingegen für eine möglichst breite Bemessungsgrundlage ein. Somit erscheint eine Einführung laut BM Schelling (sofern es zu einer Einigung im ECOFIN kommt) frühestens 2017 möglich.

Die Bundessparte steht – unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung - dazu in Gesprächen mit dem BMF, um auf negative Aspekte dieser Entwürfe aufmerksam zu machen und für den Fall der Einführung Wettbewerbsnachteile und Standortnachteile zumindest einzugrenzen.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Einfuehrung_einer_Finanztransaktionssteuer.html

PAKET ZUR STEUERTRANSPARENZ

Die Europäische Kommission hat im März ein Paket zur Steuertransparenz veröffentlicht. Dieses umfasst einen Richtlinienvorschlag zum automatischen Austausch von sogen. Tax-Rulings (sogen. Steuervorbescheide) sowie eine Mitteilung zu Steuertransparenz.

Nach der Affäre um Steuervorteile für Großkonzerne in einzelnen Mitgliedstaaten plant die Kommission einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass internationale Konzerne ihre Gewinne nicht verlagern und damit ihre Steuerlast verringern können. Künftig sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, sich gegenseitig alle drei Monate über sogenannte Steuervorabsprachen mit Großunternehmen zu informieren. Der Legislativvorschlag wurde an das Europäische Parlament und den Rat weitergeleitet. Der Rat beschließt über die Vorschläge nach Anhörung des Parlaments. Es ist geplant, dass die neuen Regeln mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

Aktionsplan „Unternehmensbesteuerung“
Als weiterer Teil des Pakets zur Steuertransparenz wurde am 17. Juni 2015 durch die Europäische Kommission ein Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU verabschiedet. Der Aktionsplan hat als Aufgabe eine Reform des Besteuerungsrahmens für Unternehmen in der EU um Steuermissbrauch zu bekämpfen, nachhaltige Einnahmen zu gewährleisten und ein besseres Geschäftsumfeld im Binnenmarkt zu unterstützen.

Fünf Schlüssel-Aktionsbereiche werden genannt:
1. Neuauflage der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB)
2. Sicherstellung einer fairen Besteuerung am Ort der Gewinnentstehung
3. Die Schaffung eines besseren Umfeldes für Unternehmen in der EU
4. Verbesserung der Transparenz (erstmals veröffentlichte die Kommission eine Liste von Drittstaaten, die in Steuerangelegenheiten als nicht kooperativ eingestuft werden.)
5. Verbesserung der Zusammenarbeit in der EU
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Veroeffentlichung-des-Pakets-zur-Steuertransparenz--Europae.html

• ZAHLUNGSVERKEHR

ZAHLUNGSDIENSTE-PAKET

PSD II - Novelle:
Am 4. Juni 2015 erfolgte die Bestätigung des Trilogergebnisses zur PSD II im Ausschuss der Ständigen Vertreter. Im Rahmen der Trilogverhandlungen wurden einige Bestimmungen wie beispielsweise zu Art. 87 Abs. 1 (Authentication) oder Art. 55 Abs. 2 (Gebührenteilung) besonders kontroversiell diskutiert. Die Trilogergebnisse müssen nunmehr formell vom Rat und EP angenommen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist realistischerweise erst im Herbst zu rechnen.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Zahlungsdienstepaket.html

• VERSICHERUNGSRECHT/PENSIONSKASSEN

VERSICHERUNGSVERMITTLERRICHTLINIE (IMD II)

Durch die Neufassung der Versicherungsvermittler-Richtlinie (IMD II) soll nach den Vorstellungen der Kommission der Anwendungsbereich ausgeweitet und der Verbraucherschutz durch die Einführung von Regeln zur Provisionsoffenlegung und zum Provisionsverbot maßgeblich verschärft werden.

In der letzten Trilogverhandlung am 30. Juni wurde eine Einigung zur nunmehrigen Insurance Distribution Directive (IDD) gefunden. Nach dem Beschluss des nunmehr ausverhandelten Richtlinientextes durch das Europäische Parlament und den Rat im September, soll der finale Text im Amtsblatt veröffentlicht werden.

In den Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament, wurde hauptsächlich über Themen wie Provisionsverbot und die Offenlegung der Provisionen sowie über Versicherungsprodukte, die von den neuen Regelungen nicht betroffen sein sollen (wie z.B. kurzfristige Versicherungen wie Reiseversicherungen oder Versicherungen, deren Jahresprämie eine bestimmte Höhe nicht überschreitet) gesprochen.
Ebenfalls waren das Ausmaß der Weiterbildungsverpflichtungen der Versicherungsvermittler sowie der Verkauf von sogenannten verbundenen Produkten (z.B. Fondsveranlagungen) strittig.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/IMD_Versicherungsvermittler_-_Verbesserung_des_Konsumenten5.html

- **SONSTIGE THEMEN**

4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

Wesentliche Inhalte:

- Schaffung eines Mechanismus zur Identifizierung der „wirtschaftlich Berechtigten“ in Unternehmen
- Einbeziehung inländischer PEPs
- Erweiterung auf neue Bedrohungen (z.B. Verweis auf die Steuerkriminalität)
- Deutliche Ausdehnung des Strafrahmens

In der Bundessparte ist eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der 4. GW-RL etabliert, um für Anforderungen, die sich durch die Richtlinie für die Institute abzeichnen, gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten und notwendige rechtliche Änderungen zeitgerecht an den Gesetzgeber, aber auch an die FMA heranzutragen. Erste Gespräche finden mit BMF und FMA statt.

Die Richtlinie ist zusammen mit der Geldtransfer-Verordnung am 5. Juni im Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie muss nunmehr innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Entgegen früherer anderslautender Informationen ist mit einer Umsetzung bzw. mit der Vorlage eines Entwurfs für ein Umsetzungsgesetz nicht vor dem 2. Quartal 2016 zu rechnen.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Aufsichtsrecht.html

BUNDESGESETZ ÜBER ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN (GESETZ ÜBER ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG – ASTG)

Das Gesetz über Alternative Streitbeilegung ist ebenfalls Anfang Juli im Nationalrat beschlossen worden. Damit wird die Richtlinie umgesetzt, die die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes alternativer Streitschlichtungsstellen für Verbraucherangelegenheiten vorsieht. Damit sollen Verbraucherrechte gestärkt und Gerichte entlastet werden. Vorgegeben werden unter anderem einheitliche Qualitätskriterien für Schlichtungsstellen. Zudem muss grundsätzlich für alle Beschwerden, die aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen resultieren, eine Anlaufstelle vorhanden sein. Der Zugang zu den Schlichtungsstellen soll in der Regel kostenlos sein, allerdings kann von Verbrauchern gegebenenfalls ein geringfügiger Beitrag zu den Verfahrenskosten verlangt werden. Verbraucher sind zudem verpflichtet, sich zunächst selbst um eine Einigung mit dem Unternehmen zu bemühen, bevor sie sich an eine Schlichtungsstelle wenden.

POSITION der Bundessparte
Das Prinzip der Freiwilligkeit, die staatliche Anerkennung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft sowie die subsidiäre Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Ver-

brauchergeschäfte als "Auffangschlichtungsstelle" für all jene Fälle, für die die anderen Schlichtungsstellen nicht zuständig sind, wird positiv beurteilt.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bundesgesetz-ueber-alternative-Streitbeilegung-in-Verbrauch.html

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die EU-Kommission hat 2012 einen Vorschlag für eine EU-Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) beschlossen, die die EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 ersetzen wird.

Kernpunkte des Verordnungsentwurfes sind:

- Einheitlicher Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union;
- Sicherstellung des freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarktes;
- Recht auf Vergessen-werden;
- Geltung der Regelungen auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, sich mit ihren Angeboten und Dienstleistungen aber an EU-Bürger wenden.

Da bislang noch wesentliche Unterschiede zwischen den Positionen des Rates, des EP und der Europäischen Kommission bestehen, ist eine Einigung noch 2015 unwahrscheinlich.

POSITION der Bundessparte

- Keine verpflichtende Bestellung von Datenschutzbeauftragten.
- Keine Erschwerung der Möglichkeiten für Kreditwürdigungsprüfungen, Bonitätsbewertungen und Profilbildung.
- Das „Recht auf Vergessen-werden“ und Löschung im Hinblick auf rechtliche Erfordernisse und Marktgegebenheiten ist sachgerecht einzuschränken.
- Der Datenschutz juristischer Personen muss gewährleistet bleiben.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Datenschutz.html

STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015

Ziel des Strafrechtänderungsgesetzes 2015 waren u.a. die Schaffung zeitgemäßer strafrechtlicher Regelungen.

Im Nationalrat wurde das Strafrechtsänderungsgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage mit einem Änderungsantrag beschlossen. Dabei konnten auch wesentliche Verbesserungen zu § 153 StGB (Untreue) sowie § 163 a,b,c StGB (Bilanzstrafrecht) erreicht werden. Dieser Beschluss geht auf intensive und nachhaltige gemeinsame Bemühungen der Versicherungs- und Kreditwirtschaft zurück. Die Bemühungen der Abgeordneten Jarolim und Steinacker sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich anzuerkennen.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Strafrechtsaenderungsgesetz-2015--Begutachtung.html

ERBRECHT

Im Nationalrat wurde Anfang Juli auch das Erbrechtsänderungsgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage mit einem Änderungsantrag beschlossen.

Aufgrund intensiver gemeinsamer Bemühungen konnte verhindert werden, dass Ansprüche aus Lebensversicherungen in den Nachlass fallen.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Erbrechts-Aenderungsgesetz-2015.html

ENTWURF ÖNORM A2616 – UNIVERSELLE NUTZBARKEIT VON INFORMATIONS- UND TRANSAKTIONSMASCHINEN (ITM)

Im ASI – Austrian Standards Institute wird ein ÖNORM-Entwurf A2616 – Universelle Nutzbarkeit von Informations- und Transaktionsmaschinen (ITM) diskutiert. In der diesbezüglichen Arbeitsgruppe sind Vertreter von diversen Behindertenverbänden, Konsumentenschutzministerium, Automatenhersteller und Banken vertreten.

Betroffen von diesem Normenentwurf sind aus Bankensicht insbesondere Geldautomaten, Transaktionsautomaten und Münzzählautomaten. Die Norm soll im Hinblick auf den behindertengerechten Zugang zu diesen Geräten und die behindertengerechte Bedienung teils erhebliche Neuerungen einführen.

Die WKÖ hat, im Sinne der Position der Bundessparte, das ASI aufgefordert, den Normenentwurf unter Einbeziehung aller betroffenen Wirtschaftsbereiche grundlegend zu überarbeiten.

POSITION der Bundessparte

Die BSBV hat zu dem Normenentwurf eine koordinierte Position verfasst und dem ASI übermittelt bzw. diese auch in der Sitzung der Arbeitsgruppe direkt vertreten.
Wesentliche Inhalte dieser Position sind:

- Im Hinblick auf den europäischen und den internationalen Markt für Transaktionsgeräte, ist eine abweichende österreichische Standardisierung für Transaktionsgeräte nicht zielführend.
- Es gibt schon eine geltende EU-Norm (EN 301549) für diese Bereiche; an diese wäre zumindest der ÖNORM-Entwurf anzupassen.
- Ebenfalls ist die österreichische Baunorm B1600, auf die der Normenentwurf Bezug nimmt, an EN 301549 anzupassen.
- Die Spielräume, die EN 301549 gibt, müssen gewahrt bleiben.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Oe-NORM-A2616.html

VERANSTALTUNGSHINWEISE:

EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH / FINANZMARKTGESPRÄCHE AM 3./4. SEPTEMBER 2015

Die Finanzmarktgespräche finden 2015 am 3./4. September statt.

Das Thema der Finanzmarktgespräche lautet „UnGleichheit: Wissen alle BürgerInnen ausreichend Bescheid, wie sie von Finanzdienstleistungen profitieren können? Erfüllt die internationale Finanzarchitektur noch die Anforderungen der Gegenwart? Welche Zukunftsperspektive hat die europäische Bankenunion? Was bringt die Kapitalmarktunion?“

Angesichts hochkarätiger internationaler und österreichischer Experten ist eine interessante Veranstaltung zu erwarten.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:**+43 (0)5 90 900
- **Fax:**+43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe
Präsident/-in: Dr. Christoph Leitl

Tätigkeitsbereich
Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")
Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.